

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 32 (1976)
Heft: 6

Rubrik: Sprachlogik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechner bestimmen jetzt das öffentliche Leben, und das schlägt sich in der Sprache nieder. Ein Militär hätte das Wort Stellenwert nicht in die Sprache eingeführt, denn es gehört nicht zu seinem Jargon. Einem Finanzmann aber ist der Ausdruck so geläufig, daß er ihn auch in seiner Umgangssprache gebraucht, und durch die Massenmedien kann sich das Wort im Nu verbreiten. Daß gerade dieses Wort zu dieser Zeit in die allgemeine Sprache eingedrungen ist, das hat meines Erachtens einen hohen Stellenwert.

Klaus Mampell

Sprachlogik

„Eintritt für Unberechtigte verboten!“

Ja, für wen denn sonst? Außer Unberechtigte, für die der Eintritt — wie überhaupt alles — verboten ist, gibt es ja nur noch Berechtigte in der Welt, denen alles erlaubt ist. Oder gibt es doch etwa Berechtigte, die gar nicht berechtigt sind? Hat ein Unberechtigter eine Erlaubnis, oder ein Berechtigter ein Verbot in der Tasche? Aufgrund der Ausweispapiere kann die Polizei also gar nicht feststellen, wen sie einlassen und wen sie wegweisen muß, und zwar einfach deswegen, weil die schwankenden Gestalten, die sich da nahen, todkrank sind, wenn sie überhaupt noch unberechtigterweise leben, nämlich:

Ein Unberechtigter, der keine Berechtigung hat, wie auch ein Berechtigter, der eine Berechtigung besitzt, krankt an *Tautologie*, einem unheilbaren Leiden.

Ein Unberechtigter aber, der eine Berechtigung auf sich trägt, wie auch ein Berechtigter, der keine Berechtigung besitzt, geht an *Paradoxie* zugrunde, die schon bei der Geburt tödlich ist.

Sollte aber doch der eine oder andere herankommen, braucht man ihm gar keine Papiere abzuverlangen, da nichts leichter ist, als ihn an seinem Charakter zu erkennen. Diesen sieht man ihm an der Nasenspitze an. Es handelt sich um zwei Typen:

Ein Berechtigter hat alle Rechte, kennt also keine Verbote, weil er ihnen nicht unterliegt. Er ist ein Übermensch, wie ihn sich Friedrich Nietzsche nicht großartiger hätte ausdenken können. Einen solchen Übermenschen erkennt man sofort am Schnauz.

Ein Unberechtigter hat dagegen überhaupt keine Rechte, nicht einmal das Recht auf Leben. Da er trotzdem lebt, muß er alle Verbote brechen. Ist er doch der Unberechtigte schlechthin. Mangels angeborener Rechte bohrt er alle Rechte an. Er ist nicht Über- sondern Untermensch, Rebell um der Rebellion willen. Sein Steckbrief ist in allen Zeitungen täglich zu sehen.

So verschieden diese beiden Gruppen sind, so sehr ähneln sie sich ideologisch. Es kommt im Grunde — wie bei allen Extremen — auf das gleiche heraus. Ihr Vater ist Max Stirner; sie befolgen dessen Grundsatz: „Mir geht nichts über mich!“ Nur daß sich der eine als Prophet, der andere als Teufel gibt.

Aber verlassen wir diese Gespensterwelt. Es geht auch ohne Horrorfilm: „Eintritt nur mit besonderer Erlaubnis!“

Wolfgang Binde